



# KANTON URI

# AMTSBLATT

DONNERSTAG, 1. APRIL 2021

NR. 13

SEITEN 505-540



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen



---

# AMTSBLATT DES KANTONS URI

## Inhaltsverzeichnis

### *Administrativer Teil*

---

#### **Landrat**

- 505 Aus den Verhandlungen  
des Landrats

#### **Regierungsrat**

- 506 Beschluss  
507 Medienmitteilung

#### **Direktionen**

*Gesundheits-, Sozial-  
und Umweltdirektion*

- 507 Medienmitteilung  
*Sicherheitsdirektion*  
508 Aufgebot

#### **Korporationen**

*Korporation Uri*

- 512 Einberufung

- 513 **Eigentumsübertragungen**

- 516 **Handelsregister**

#### **Bau- und Planungsrecht**

- 521 Bauplanauflagen  
523 Konzession; Gesuch

#### **Temporäre**

#### **Verkehrsbeschränkungen**

- 524 Signalisation

### *Gerichtlicher Teil*

---

#### **Gerichte**

*Landgerichtspräsidium Uri*

- 524 Aufforderung zur  
Stellungnahme  
525 Gerichtliche Verbote  
526 Urteilspublikation  
*Staatsanwaltschaft*  
527 Strafbefehlspublikationen  
(Art. 88 StPO)

#### **Rechtsauskunft**

- 529 Unentgeltliche Rechtsauskunft  
des Urner Anwaltsverbandes

### *Gesetzgebung*

---

#### **Kanton**

- 530 Reglement zur Bekämpfung  
der Verbreitung des Corona-  
virus (Kantonales  
COVID-19-Reglement)  
532 Geschäftsordnung des  
Landrats (GO); Änderung  
534 Gesetz über die Förderung  
der Kultur im Kanton Uri  
(Kulturförderungsgesetz; KFG)

## Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri  
Amtliches Publikationsorgan  
des Kantons Uri

Auflage: 2 114 Ex. (WEMF 2020)

Erscheint jeden Freitag  
Erscheint zudem jeden Montag  
auf Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Verlag und Redaktion:  
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1  
6460 Altdorf  
Telefon 041 875 20 36  
Fax 041 870 66 51  
E-Mail: [amtsblatt@ur.ch](mailto:amtsblatt@ur.ch)  
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:  
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:  
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf  
Telefon 041 874 1843  
E-Mail: [abo@gisler1843.ch](mailto:abo@gisler1843.ch)

Jahresabonnement Fr. 85.–  
(inkl. 2,5% MwSt.)  
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–  
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:  
[www.gisler1843.ch](http://www.gisler1843.ch)  
Telefon 041 874 16 66  
E-Mail: [inserate@gisler1843.ch](mailto:inserate@gisler1843.ch)

Publikationsgebühren:  
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–  
Bauplanaufgaben Fr. 105.–  
Rechnungsrufe Fr. 105.–  
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen  
(einspaltige mm-Zeile)  
Manuskript elektronisch Fr. 2.–  
Manuskript in Papierform Fr. 3.25  
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:  
Diese Rubrik steht den Gemeinden  
und den Vereinen für die Veröffentlichung  
ihrer Veranstaltungen  
zum Sondertarif von Fr. 5.–  
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)  
ISSN 1662-0607 (Online)

## Landrat

### *Aus den Verhandlungen des Landrats*

#### **Session 24. März 2021 in Altdorf**

Vorsitz:

Landratspräsident Ruedy Zraggen, Attinghausen

#### 1. Sachgeschäfte

- 1.1 Das Gesetz über die Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz; KFG) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
- 1.2 Die Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (GO; Kompetenzregelung Ratsleitung, Sitzordnung des Landrats, Abschreibung von Motionen) wird beschlossen.
- 1.3 Der Nachtragskredit für die Umsetzung des Härtefallprogramms COVID-19 über 4 500 000 Franken wird beschlossen.
- 1.4 Der Nachtragskredit Unwetterschäden Oktober 2020 Wanderwege über 99 266 Franken wird beschlossen.
- 1.5 Der Nachtragskredit für die Instandstellungsmassnahmen im Nachgang zum Hochwasserereignis vom 3. Oktober 2020 über 520 000 Franken wird beschlossen.
- 1.6 Der Verpflichtungskredit für die Verlängerung der Microsoft-Lizenzen Enterprise Agreement in der Höhe von 720 000 Franken wird bewilligt.
- 1.7 Der Verpflichtungskredit für die externe Projektbegleitung der Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) in der Höhe von 80 000 Franken wird bewilligt.

#### 2. Parlamentarische Vorstösse

##### 2.1 Zur Beratung und Beschlussfassung

- Postulat Franz-Xaver Simmen, Altdorf, zu «Führungsprobleme bei der Urner Polizei». Das Postulat wird nicht überwiesen.
- Postulat Chiara Gisler, Altdorf, zu Massnahmenplan «Kanton Uri wird Netto-Null bis 2030». Das Postulat wird nicht überwiesen.
- Interpellation Claudia Gisler, Bürglen, zu Obsan Bericht 06/2020 – Gesundheit und häufigste Todesursachen im Kanton Uri. Die Interpellantin erklärt sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
- Interpellation Matthias Steinegger, Flüelen, zum Stau am Kreisel Flüelen. Der Interpellant erklärt sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
- Interpellation Jolanda Joos, Bürglen, zu Massnahmen zum Wohl des Kindes. Die Interpellantin erklärt sich befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

- Interpellation Michael Arnold, Altdorf, zur Cyberfitness der Kantonspolizei Uri. Der Interpellant erklärt sich befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
- Interpellation Ruedi Wyrsh, Flüelen, zu Interkantonale Polizeieinsatzzentralen. Der Interpellant erklärt sich befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
- Interpellation SP/Grüne-Fraktion (Erstunterzeichnerin: Jolanda Joos, Bürglen) zum Vorentscheid bezüglich Lucendro-Konzession. Die Erstunterzeichnerin erklärt sich nicht befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

## 2.2 Neue Parlamentarische Vorstösse

- Motion Céline Huber, Altdorf, zur Stärkung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Uri
- Parlamentarische Empfehlung Alois Brand, Spiringen, zur Anpassung der nationalen Jagdgesetzgebung
- Parlamentarische Empfehlung Eveline Lüönd, Schattdorf, zu Bedarfsgerechte Unterstützung
- Interpellation Pascal Arnold, Flüelen, zum Schuldenerlass Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

## 3. Fragestunde

Die jeweils zuständigen Regierungsmitglieder beantworten zwei Fragen.

Altdorf, 26. März 2021

Für das Kurzprotokoll:

Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

# Regierungsrat

## Beschluss

### Zwys sighaus in Seedorf (Bauen); Unterschutzstellung

Mit Beschluss vom 23. März 2021 hat der Regierungsrat, gestützt auf Art. 17 des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (RB 10.5101), das folgende Objekt unter Schutz gestellt:

- Seedorf (Bauen): Zwys sighaus, Parzelle 21

Altdorf, 1. April 2021

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

## Medienmitteilung

### **Verlängerung der Maskentragpflicht auf der Oberstufe und Begrenzung von politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen**

Nach der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) kann der Kanton zusätzliche Massnahmen gemäss Artikel 40 Epidemien-gesetz (EpG) vorsehen. Der Regierungsrat hat das kantonale Reglement zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19-Reglement; RB 30.2217) angepasst.

Für die Urner Oberstufe gilt seit dem 28. Januar 2021 die Maskentragpflicht. Diese ist bis am 1. April 2021 beschränkt. Der Regierungsrat hat mit der Reglements-anpassung die Maskentragpflicht auf der Oberstufe für einen weiteren Monat bis zum Beginn der Frühlingsferien verlängert.

Zudem führt er im Reglement eine besondere Bestimmung für politische und zivil-gesellschaftliche Kundgebungen ein, indem ab dem 1. April 2021 politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen von mehr als 300 Personen im Kanton Uri verboten sind. Diese Beschränkung gilt nicht für Versammlungen von Gemeinden und weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z. B. Korporationen und Bürgergemeinden).

Das Reglement gilt bis am 30. April 2021. Es wird im Amtsblatt publiziert.

Altdorf, 26. März 2021

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri

## Direktionen

### **Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion**

## Medienmitteilung

### **Uri führt die elektronische Kontrolle von Spitalrechnungen ein**

Die Zunahme der Kostenabrechnungen im Spitalwesen stellt die Kantone vor grosse Herausforderungen: Die Behandlung von stationären Leistungsabrechnungen zwischen den Spitälern und den Kantonen soll transparenter, effizienter und qualitativ hochstehender abgewickelt werden. Der Kanton Uri setzt dabei auf eine bewährte Softwarelösung und prüft seit dem 1. Januar 2021 die Spitalrechnungen neu elektronisch.

### *Effizienz*

Das Ziel war die ganzheitliche Einzelfallprüfung aller stationären Spitalrechnungen inklusive Kostengutsprachen transparent, effizient und qualitativ hochstehender zu gestalten. Der Kanton Uri hat sich für ein elektronisches System entschieden, das bereits von acht weiteren Kantonen erfolgreich angewendet wird. Diese Softwarelösung der Firma Löwenfels Partner AG aus Luzern automatisiert die Geschäftsprozesse mit den Prüfschritten bis hin zur Zahlungsfreigabe. Dadurch werden komplexe Prüfprozesse automatisiert: Die Rechnungen werden individuell nach festgelegten Vorgaben und Kriterien geprüft, bearbeitet und archiviert. Der Kanton Uri kontrolliert jährlich annähernd 6000 stationäre Spitalrechnungen und zahlt dafür zirka 31 Mio. Franken.

### *Transparenz und Qualität*

Mit der Automatisierung der Arbeitsabläufe kann gleichzeitig die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Arbeitsprozesse gesteigert werden. Nicht zuletzt können die Spitalrechnungen mit der elektronischen Abwicklung viel genauer kontrolliert werden. Mit dieser qualitativen Verbesserung der Spitalrechnungskontrolle können fehlerhafte Abrechnungen besser eruiert und dadurch allenfalls auch Kosten gespart werden.

### *Datenschutz*

Der Schutz der Patientendaten ist sichergestellt. Damit Unberechtigte nicht auf möglicherweise sensitive Daten zugreifen können, wurden umfangreiche technische und organisatorische Massnahmen vorgekehrt. Alle Daten sind verschlüsselt, die Software wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Uri erfolgreich geprüft und vom Datenschutzbeauftragten des Kantons Uri abgenommen.

Altdorf, 30. März 2021

Gesundheits-, Sozial und  
Umweltdirektion Uri

## **Sicherheitsdirektion**

### *Aufgebot*

#### **Aufgebot zur obligatorischen Schiesspflicht der Angehörigen der Armee im Jahre 2021**

##### 1. Schiesspflicht

###### a) Grundsatz

Schiesspflichtige Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft erfüllen bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht,

längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung.

Schiesspflichtig sind alle Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind. Die Schiesspflicht ist mit der eigenen Waffe zu absolvieren.

Schiesspflicht der Subalternoffiziere

- Alle Subalternoffiziere, die je einmal am Sturmgewehr ausgebildet wurden, sind grundsätzlich schiesspflichtig.
- Die schiesspflichtigen Subalternoffiziere können das obligatorische Programm mit dem Sturmgewehr auf die Distanz 300 m oder mit der Pistole auf die Distanz 25 m schießen.
- Bestehen sie die Schiesspflicht mit dem obligatorischen Programm 25 m nicht, so müssen sie das obligatorische Programm 300 m schießen.
- Kommen sie ihrer Schiesspflicht nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem Schiessverein nach, so müssen sie die Schiesspflicht in einem Nachschiesskurs mit dem Sturmgewehr erfüllen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schießen das obligatorische Programm 300 m mit ihrer persönlichen Leihwaffe. Haben sie keine persönliche Leihwaffe, können sie die Waffe einer anderen Schützin oder eines anderen Schützen oder diejenige eines Schiessvereins benutzen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schießen das obligatorische Programm 25 m mit ihrer persönlichen Waffe.

b) Ausnahmen

Ausgenommen von der Schiesspflicht sind:

- Subalternoffiziere des Psychologisch Pädagogischen Dienstes der Armee (PPD); der Militärjustiz; Angehörige der Armee, die nicht als am Sturmgewehr ausgebildet gelten und das militärische Berufspersonal der Militärischen Sicherheit;
- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten oder die Rekrutenschule bestehen oder beenden;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 17 und 18 der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeeingehörenden (SR 514.10) vom 21. November 2018 (Stand 1. Januar 2021) vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli zurückerhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;

- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

## 2. Ort des Schiessens

- a) Die Bundesübungen mit Hand- und Faustfeuerwaffen (Sturmgewehr, Pistole) können nur in einem anerkannten Schiessverein geschossen werden.
- b) Die Schiesspflicht ist in der Regel in einem Schiessverein der Wohngemeinde zu erfüllen. Die Bundesübungen können aber auch ohne besondere Bewilligung in einem Verein ausserhalb der Wohngemeinde geschossen werden.
- c) Jeder Schiessverein ist verpflichtet, in seiner Gemeinde wohnende Schützlin oder Schütze zum Schiessen der Bundesübungen zuzulassen. Die Gemeinden und Schiessvereine können in begründeten Fällen das Schiessen von Schützlinen und Schützen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde ablehnen.
- d) Alle Bundesübungen (obligatorisches Programm, Feldschiessen) müssen im gleichen Verein geschossen werden (Ausnahme: Wohnortswechsel).
- e) Die Schiesspflichtigen sind verpflichtet, sich über die Schiessstage zu orientieren.

## 3. Obligatorische Übungen

- a) Im obligatorischen Programm werden 20 Schüsse geschossen; es besteht aus vier Übungen. Sturmgewehrshützinnen und Sturmgewehrshützen schiessen alle Übungen ab der Mittel- respektive Vorderstütze. Es ist möglich, das obligatorische Programm mit allen Faustfeuerwaffen ein- oder zweihändig zu schiessen.
- b) Bedingungen: Es werden 42 Punkte / höchstens drei Nuller (300m) und 120 Punkte / höchstens drei Nuller (25 m) als Gesamtmindestleistung in den vier Übungen verlangt. Wer die Gesamtmindestleistung nicht erbringt, kann die obligatorischen Übungen im gleichen Verein (ausgenommen bei Wohnortswechsel) zwei Mal wiederholen. Die Kosten der Munition für die Wiederholungen gehen zulasten der Schiesspflichtigen.
- c) Als verblieben gilt, wer die verlangte Mindestleistung das erste Mal oder auch in den zwei Wiederholungen nicht erreicht.
- d) Schiesspflichtige, welche die obligatorischen Übungen geschossen, aber die Mindestleistungen nicht erreicht haben, werden mit einem persönlichen

Marschbefehl in einen Schiesskurs für Verbliebene (in Zivil) einberufen. Der Verbliebenenkurs gilt als militärische Weiterbildung und wird besoldet sowie als Dienstag angerechnet.

#### 4. Allgemeine Weisungen

- a) Die Schiesspflicht gilt als erfüllt, wenn die oder der Schiesspflichtige die vorgeschriebene Anzahl Patronen mit seiner persönlichen Waffe gezielt verschossen hat.
- b) Die obligatorischen Schiessübungen müssen bis spätestens 30. September beendet sein. Nach dem 30. September geschossene Übungen werden nicht mehr anerkannt.
- c) Schiesspflichtige, welche das obligatorische Programm nicht oder nicht vollständig in einem Schiessverein schießen, haben den besonderen Schiesskurs (Nachschiesskurs) ohne Sold und Reisespesenrückerstattung zu bestehen. Die Kurse finden im Spätherbst (November) statt. Das Aufgebot hierzu wird im Amtsblatt publiziert.
- d) Wer einem Aufgebot zu einem Kurs für Nachschiesspflichtige oder Schiesskurs für Verbliebene nicht Folge leistet, wird bestraft.
- e) Schiesspflichtige, die wegen Krankheit oder Unfall das obligatorische Programm bis zum 30. September in einem Verein nicht schießen oder aus dem gleichen Grund nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben umgehend ein Dispensationsgesuch mit Beilage des Dienstbüchleins, des Militärischen Leistungsausweises und eines verschlossenen Arzteugnisses an die Militärbehörde des Wohnortkantons (Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, Kreiskommando, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf) zu richten.
- f) Sowohl im 300-m-Stand als auch im Pistolenstand haben alle Anwesenden den persönlichen oder den von den Schiessvereinen zur Verfügung gestellten Gehörschutz (Schalengerät) zu tragen. Die Militärversicherung kann bei eingetretenen Gehörschäden Ansprüche kürzen oder ablehnen, wenn der Gehörschutz nicht getragen wurde.

#### 5. Schiesspflichtkontrolle

- a) Das Dienstbüchlein, der Militärische Leistungsausweis, ein amtlicher Ausweis und das Formular 1.23, Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht, mit PISA-Barcode sind beim Antreten zur obligatorischen Schiessübung unbedingt mitzubringen und dem Vereinsvorstand vorzuweisen.
- b) Ist die oder der Schiesspflichtige zurzeit der Absolvierung des obligatorischen Programms nicht im Besitz des Militärischen Leistungsausweises, hat sie oder er dieses dem Vereinsvorstand unverzüglich abzugeben, sobald sie oder er wieder darüber verfügt.

- c) Der Vereinsvorstand trägt das geschossene Resultat dem Schiesspflichtigen umgehend in den Militärischen Leistungsausweis ein. Gleichzeitig sind durch den Vereinsvorstand die Resultate in der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) zu erfassen. Die Zusendung der Formulare 1.23 an das Kreiskommando Uri entfällt.
- d) Jede und jeder Schiesspflichtige ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Schiesspflicht bis spätestens 15. Oktober in seinem Militärischen Leistungsausweis eingetragen ist.

Altdorf, 1. April 2021

Amt für Bevölkerungsschutz und Militär

## Korporationen

### Korporation Uri

#### *Einberufung*

Die Mitglieder des Korporationsrates Uri werden auf Freitag, 16. April 2021, 8.30 Uhr, in den Uristiersaal Altdorf einberufen zur Behandlung folgender

#### **Geschäfte**

1. Orientierungen
2. Geschäftsbericht und Rechnungsablagen
  - 2.1 Geschäftsbericht 2020 der Korporation Uri
  - 2.2 Jahresrechnung 2020 der Korporation Uri
3. Projekte und Beiträge
  - 3.1 Fr. 123 750.– an Erstellung Bewirtschaftungsweg Gemsfaier der Hirteverwaltung Fiseten-Alpen
4. Erteilung des Korporationsbürgerrechts
  - 4.1 Sommer Zraggen Ruth, Belmitéstrasse 2, Altdorf
5. Parlamentarischer Vorstoss
  - 5.1 Beantwortung der Interpellation von Stefan Jauch durch den Engeren Rat
6. Fragerunde

Altdorf, 1. April 2021

Im Auftrag des Engeren Rates  
Der Korporationsschreiber:  
Pius Zraggen

## Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

### Flüelen

Grundstück Nr.: 133.1207, 428 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 5, Dorf, Gebäude Vers.Nr. 151, Kirchstrasse 19 (62 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (328 m<sup>2</sup>), übrige befestigte Flächen (36 m<sup>2</sup>), Strasse, Weg (2 m<sup>2</sup>), ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 134.1207, 216 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 5, Dorf, Gebäude Vers.Nr. 138, Kirchstrasse (33 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (183 m<sup>2</sup>), ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 488.1207, 175 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 5, Dorf, Gebäude Vers.Nr. 137 (17 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (158 m<sup>2</sup>), ½ Miteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Catavello Calogero, Kirchstrasse 19, 6454 Flüelen

*Erwerberin:*

Catavello Stephanie, Kirchstrasse 19, 6454 Flüelen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

20. Dezember 2017, 22. Dezember 2020

### Flüelen

Parzelle von 17 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr. 635.1207, Plan Nr. 9, Usserdorf, übrige befestigte Flächen, Trottoir, zu Grundstück Nr.: 293.1207, Plan Nr. 9, Usserdorf, Gebäude Vers. Nr. 82, Axenstrasse 92, Gebäude Vers.Nr. 84, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

*Veräussererin:*

Einwohnergemeinde Flüelen, Dorfstrasse 1, 6454 Flüelen

*Erwerber:*

Herger-Arnold Gustav Johann, Axenstrasse 92, 6454 Flüelen

*Eigentumserwerb durch die Veräussererin:*

11. Februar 1970

### Flüelen

Grundstück Nr.: S712.1207, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung Nr. 7 im 3. Obergeschoss,  $\frac{17}{1000}$  Miteigentum an Nr. 459.1207

*Veräusserer:*

Erben der Richner Dora

*Erwerber:*

Wyss Werner, Langsamstig 13, 5600 Lenzburg

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

3. Februar 2021

**Hospental**

Grundstück Nr.: 134.1210, 31 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 1, Oberdorf, Gartenanlage (31 m<sup>2</sup>)

*Veräusserer:*

Müller-Simmen Josef Eduard, Letzi 7, 6493 Hospental

*Erwerberin:*

Müller-Renner Renata Maria, Gotthardstrasse 17, 6493 Hospental

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

13. Juli 1978, 2. Januar 1980

**Realp**

Grundstück Nr.: S490.1212, Sonderrecht an der Wohnung im 1. Obergeschoss mit Kelleranteil (grün), <sup>151</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 355.1212; Grundstück Nr.: 722.1212, 30 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 1, Heg, Gartenanlage (30 m<sup>2</sup>), <sup>1</sup>/<sub>3</sub> Miteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Simmen-Lorber Alfred, Utzigen 1, 6460 Altdorf

*Erwerberin:*

IMMO-TRADE Eigenheime AG, mit Sitz in Risch, Lettenstrasse 7, 6343 Rotkreuz

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

17. November 1981, 15. Juni 1983

**Realp**

Grundstück Nr.: 722.1212, 30 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 1, Heg, Gartenanlage (30 m<sup>2</sup>), <sup>1</sup>/<sub>3</sub> Miteigentumsanteil

*Veräussererin:*

IMMO-TRADE Eigenheime AG, mit Sitz in Risch, Lettenstrasse 7, 6343 Rotkreuz

*Erwerberin:*

Wyss-Hürzeler Silvia, Unter der Linde 14, 4312 Magden

*Eigentumserwerb durch die Veräussererin:*

5. März 2021

**Realp**

Grundstück Nr.: 723.1212, 101 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Missli, Gebäude Vers.Nr. 226, Furkastrasse 10, Furkastrasse 12, Furkastrasse 14, Furkastrasse 16, Furkastrasse 18, Furkastrasse 2, Furkastrasse 20, Furkastrasse 22, Furkastrasse 24, Furkastrasse 26, Furkastrasse 28, Furkastrasse 4, Furkastrasse 6 (92 m<sup>2</sup> von 535 m<sup>2</sup>), übrige befestigte Flächen (9 m<sup>2</sup>), <sup>1</sup>/<sub>3</sub> Miteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Simmen-Lorber Alfred, Utzigen 1, 6460 Altdorf

*Erwerberin:*

IMMO-TRADE Eigenheime AG, mit Sitz in Risch, Lettenstrasse 7, 6343 Rotkreuz

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

11. November 1983

### **Seedorf**

Grundstück Nr.: D618.1214, 28 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 15, Gitschitaler Boden, Hütte (Steinhütte), Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 500.1214; Grundstück Nr.: D619.1214, 25 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 15, Gitschitaler Boden, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 500.1214; Grundstück Nr.: D623.1214, 54 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 15, Feldmes, Hütte mit Stübli und Stall (unter einem Dach), Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 500.1214; Grundstück Nr.: D633.1214, 123 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 15, Gitschitaler Boden, Alp-Sennhütte mit Stubli und Kammer, Stall, Milchkeller und Käsekeller unter dem Stubli (alles unter einem Dach), Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 500.1214; Grundstück Nr.: D652.1214, 36 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 15, Gitschitaler Boden, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 500.1214

*Veräusserer:*

Erben des Imhof Franz

*Erwerberin:*

Zurfluh-Herger Agnes Andrea, Kornmattweg 8, 6468 Attinghausen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

13. Oktober 2018, 1. Dezember 2020

Grundstück Nr.: D620.1214, 11 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 15, Gitschitaler Boden, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 500.1214; Grundstück Nr.: D629.1214, 25 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 15, Pfaffen, Hütte und Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 500.1214; D630.1214, 37 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 15, Pfaffen, Oekonomiegebäude, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 500.1214; Grundstück Nr.: D653.1214, 43 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 15, Gitschitaler Boden, Stall, Schweinestall, Geissgaden, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 500.1214; Grundstück Nr.: D654.1214, 43 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 15, Gitschitaler Boden, Wohnhaus, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 500.1214; Grundstück Nr.: D655.1214, 50 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 15, Gitschitaler Boden, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 500.1214; Grundstück Nr.: D656.1214, 5 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 15, Gitschitaler Boden, Schweinestall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 500.1214

*Veräusserer:*

Erben des Imhof Andreas

*Erwerberin:*

Zurfluh-Herger Agnes Andrea, Kornmattweg 8, 6468 Attinghausen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

13. Oktober 2018, 1. Dezember 2020

**Seedorf**

Grundstück Nr.: D632.1214, 50 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 15, Gitschitaler Boden, Baurecht für Gebäude, auf 30 Jahre, zulasten Nr. 500.1214

*Veräusserer:*

Erben des Imhof Andreas

*Erwerber:*

Bissig Leo Alois, Dorfstrasse 33, 6462 Seedorf; Infanger-Furrer Beat Paul, Spälten, 6468 Attinghausen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

13. Oktober 2018, 1. Dezember 2020

Altdorf, 1. April 2021

Amt für das Grundbuch

**Handelsregister**

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom  
24. bis 30. März 2021*

*Toni Bär Immobilien,*

in Altdorf (UR), CHE-113.754.936, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 253 vom 28.12.2010, S.28, Publ. 5962262). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

*Stiftung Wohnen in Seelisberg,*

in Seelisberg, CHE-187.334.656, Stiftung (SHAB Nr. 69 vom 13.4.2015, S.0, Publ. 2091819). Domizil neu: Dorfstrasse 59, 6377 Seelisberg. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ziegler-Bissig, Oswald, von Bauen, in Seelisberg, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Achermann-Würsch, Anton, von Emmetten, in Seelisberg, Präsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Näpflin, Jörg, von Emmetten, in Seelisberg, Vizepräsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

*Stonehaven Incubate AG,*

in Andermatt, CHE-465.272.534, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 248 vom 21.12.2020, Publ. 1005053196). Statutenänderung: 19.3.2021. Aktienkapital neu: Fr. 156633.40 [bisher: Fr. 139700.-]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 156633.40 [bisher: Fr. 139700.-]. Aktien neu: 1566334 Namenaktien zu Fr. 0.10 [bisher: 1397

Namenaktien zu Fr. 100.–]. Die Gesellschaft hat mit Beschluss vom 19.3.2021 eine genehmigte Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten beschlossen. [bisher: Die Gesellschaft hat mit Beschluss vom 12.9.2019 eine genehmigte Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten beschlossen.]. Kapitalerhöhung aus genehmigten Aktienkapital. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Russell, Benjamin Conway, australischer Staatsangehöriger, in Leeston (NZ), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

*Dorfladä Unterschächä GmbH,*

in Unterschächen, CHE-402.885.151, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 23 vom 3.2.2016, Publ. 2637621). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Herger-Herger, Marlene, von Spiringen, in Unterschächen, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: mit 15 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–]; Müller-Arnold, Priska, von Spiringen, in Unterschächen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–].

*Alusil Management AG,*

in Schattdorf, CHE-115.910.319, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 163 vom 24.8.2010, S.17, Publ. 5781764). Statutenänderung: 18.3.2021. Aktien neu: 10 000 Namenaktien zu Fr. 100.– [bisher: 10 000 Inhaberaktien zu Fr. 100.–]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.

*ABL AG,*

in Altdorf (UR), CHE-112.177.396, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 237 vom 4.12.2020, Publ. 1005039301). Statutenänderung: 18.3.2021. Aktienkapital neu: Fr. 200 000.– [bisher: Fr. 100 000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 200 000.– [bisher: Fr. 100 000.–]. Aktien neu: 200 Namenaktien zu Fr. 1 000.– [bisher: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–]. Bei der Kapitalherabsetzung vom 18.3.2021 werden 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.– vernichtet. Gleichzeitig werden bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 18.3.2021 200 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 1 000.– durch Verrechnung einer Forderung ausgegeben. Qualifizierte Tatbestände neu: [Die Bestimmung über die beabsichtigte Sachübernahme bei der Gründung ist aus den Statuten gestrichen worden.] [gestrichen: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung einen Teil der Aktiven und Passiven der ABL GmbH (neu: Amrita GmbH; CH-120.4.001.007-8), nämlich den Geschäftsbereich Datenübertragungs-Anlagen, insbesondere im Lichtwellenleiter-Bereich sowie Anlagen im Alternative-Energiesektor, gemäss Übernahmebilanz per 31.12.2004 zum Preis von höchstens Fr. 1 000 000.– zu übernehmen.]. Mitteilungen

neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

*Physio Alpha GmbH,*

in Altdorf (UR), CHE-496.538.099, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 62 vom 31.3.2015, S.O, Publ. 2072475). Domizil neu: Winterberg 6, 6460 Altdorf UR.

*Pema Holding AG,*

in Altdorf (UR), CHE-101.732.158, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 251 vom 24.12.2020, Publ. 1005057534). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zhang, Zhiqiang, chinesischer Staatsangehöriger, in Beijing (CN), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

*Dätwyler Holding AG,*

in Altdorf (UR), CHE-103.275.686, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 251 vom 24.12.2020, Publ. 1005057531). Die Gesellschaft hat Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert und ist daher befugt, Inhaberaktien zu halten. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zhang, Zhiqiang, chinesischer Staatsangehöriger, in Beijing (CN), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

*Dätwyler Führungs AG,*

in Altdorf (UR), CHE-101.732.224, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 80 vom 27.4.2020, Publ. 1004877476). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zhang, Zhiqiang, chinesischer Staatsangehöriger, in Beijing (CN), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Wessbecher, Marco, deutscher Staatsangehöriger, in Gersau, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Cornaz, Claude R., von Faoug, in Buchberg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Bülach]; Kistler, Loic, von Neuchâtel, in Zürich, mit Kollektivprokura zu zweien; Schmid, Andrea, österreichische Staatsangehörige, in Bremgarten (AG), mit Kollektivprokura zu zweien.

*Buena Vista Altdorf GmbH in Liquidation,*

in Altdorf (UR), CHE-210.131.627, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 231 vom 28.11.2019, Publ. 1004769916). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

*byteseitig GmbH in Liquidation,*

in Schattdorf, CHE-378.218.874, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 64 vom 2.4.2019, Publ. 1004600819). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

*Grand Touring Garage AG,*

in Flüelen, CHE-425.760.744, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 217 vom 8.11.2019, Publ. 1004755297). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bonelli, Ann, von Hallau,

in Ennetbürgen, Präsidentin, mit Einzelunterschrift [bisher: in Gersau]; Bonelli, Kenneth, von Hallau, in Ennetbürgen, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: in Gersau].

*DATA DRIVEN SERVICES GmbH,*

in Flüelen, CHE-104.498.007, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 252 vom 31.12.2014, S.0, Publ. 1909761). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bonelli, Ann, von Hallau, in Ennetbürgen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 10000.– [bisher: in Gersau]; Bonelli, Kenneth, von Hallau, in Ennetbürgen, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 10000.– [bisher: in Gersau].

*FPR AG in Liquidation,*

in Schattdorf, CHE-103.391.915, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 14 vom 22.1.2015, S.0, Publ. 1944695). Mit Entscheid vom 22.3.2021 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die bereits aufgelöste Gesellschaft die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR angeordnet.

*HMS Consulting GmbH in Liquidation,*

in Altdorf (UR), CHE-488.919.602, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 44 vom 5.3.2018, Publ. 4090867). Mit Entscheid vom 22.3.2021 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die bereits aufgelöste Gesellschaft die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR angeordnet.

*Planikon AG in Liquidation,*

in Altdorf (UR), CHE-100.733.511, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 101 vom 29.5.2018, Publ. 4254409). Mit Entscheid vom 22.3.2021 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die bereits aufgelöste Gesellschaft die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR angeordnet.

*Herger Kurs- und Eventorganisation GmbH in Liquidation,*

in Erstfeld, CHE-101.143.766, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 167 vom 30.8.2018, Publ. 4443217). Mit Entscheid vom 22.3.2021 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die bereits aufgelöste Gesellschaft die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR angeordnet.

*HWB Bauberatung GmbH in Liquidation,*

in Schattdorf, CHE-112.699.275, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 47 vom 9.3.2020, Publ. 1004847529). Mit Entscheid vom 22.3.2021 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die bereits aufgelöste Gesellschaft die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR angeordnet.

*Renewoil AG in Liquidation,*

in Bürglen (UR), CHE-101.402.583, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 127 vom 3.7.2020, Publ. 1004927864). Mit Entscheid vom 22.3.2021 hat das Landgerichtspräsidium

Uri über die bereits aufgelöste Gesellschaft die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR angeordnet.

*Best Gain Consult G.m.b.H. in Liquidation,*

in Altdorf (UR), CHE-237.004.789, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 114 vom 15.6.2016, Publ. 2891005). Mit Entscheid vom 22.3.2021 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die bereits aufgelöste Gesellschaft die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR angeordnet.

*Bowbazar GmbH in Liquidation,*

in Schattdorf, CHE-377.044.991, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 99 vom 23.5.2017, Publ. 3538181). Mit Entscheid vom 22.3.2021 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die bereits aufgelöste Gesellschaft die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR angeordnet.

*Urner Pizza Kurier GmbH in Liquidation,*

in Altdorf (UR), CHE-329.931.458, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 111 vom 12.6.2019, Publ. 1004648908). Mit Entscheid vom 22.3.2021 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die bereits aufgelöste Gesellschaft die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR angeordnet.

*Teixeira Ribeiro Cantinho Dos Portugueses,*

in Erstfeld, CHE-150.966.661, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 36 vom 21.2.2018, Publ. 4069233). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

*Stiftung Eishockeyförderung Gotthard,*

in Andermatt, CHE-325.633.795, Stiftung (SHAB Nr. 135 vom 16.7.2019, Publ. 1004676702). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Belli, Luigi, von Personico, in Prato (Leventina), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Betschart Treuhand (CH-120.1.002.417-7), in Altdorf UR, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Crameri, Giovanni Mario, von Poschiavo, in Andermatt, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; CONVISA Revisions AG (CHE-153.625.771) [ CH-120.9.002.365-1], in Altdorf (UR), Revisionsstelle.

*Segelschule Beaufort Umersee, Inhaber Alois Vogel,*

in Bürglen (UR), CHE-192.632.941, Klausenstrasse 22, 6463 Bürglen UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Veranstaltung und Durchführung von Kursen und Ausflügen im Bereich Nautik, insbesondere im Bereich Segeln. Eingetragene Personen: Vogel, Alois, von Untervaz, in Bürglen (UR), Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Altdorf, 1. April 2021

Amt für Justiz  
Abteilung Justiz und Handelsregister

## Bau- und Planungsrecht

### Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

#### Aldorf

- Bauherrschaft: Christen Beck AG, Aamättli 4, 6374 Buochs  
Bauvorhaben: Bäckereiladen und Bistro  
Bauplatz: Bahnhofplatz 1, Parzelle 132  
Bemerkungen: keine Profilierung

#### Andermatt

- Bauherrschaft: Andermatt-Urserntal Tourismus GmbH, Gotthardstrasse 2, Andermatt  
Bauvorhaben: Torbogen aus Holz  
Bauplatz: Swiss/Nordic House, Golfplatz, Parzelle 1116.1202  
Bemerkungen: nachträgliche Bewilligung, Torbogen bereits erstellt
- Bauherrschaft: Danioth-Epp Sandro und Sandra, Gotthardstrasse 23, Andermatt  
Bauvorhaben: Dachsanierung mit Verlegung Eingang  
Bauplatz: Schöni, Parzelle D980  
Bemerkungen: Planeinsicht

#### Bürglen

- Bauherrschaft: Baumann Adrian, Obriedenstrasse 40, Bürglen  
Bauvorhaben: Teilabbruch Mehrfamilienhaus / Neubau Einfamilienhaus  
Bauplatz: Obriedenstrasse 40, Parzelle L480.1205  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Schuler-Schuler Walter und Marta, Löwenmattweg 31, Aldorf  
Bauvorhaben: Neubau Abstellplatz  
Bauplatz: Löwenmattweg 31, Parzelle L704.1205  
Bemerkungen: Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Bürglen

#### Erstfeld

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Erstfeld, Gotthardstrasse 99, Erstfeld  
Bauvorhaben: dauerhafte Nutzung Abstellplatz  
Bauplatz: Friedheimstrasse (Butzen), Parzelle L1655.1206  
Bemerkungen: keine Profilierung

- Bauherrschaft: Epp-Suter Elisabeth, Talweg 23, Erstfeld  
Bauvorhaben: Energ. Dach- und Fassadensanierung und Ersatzneubau Geräteschuppen  
Bauplatz: Schwandigasse 4, Parzelle L374.1206  
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Picecchi-Walker Manuela und Mario, Kapellweg 4, Erstfeld  
Bauvorhaben: Verbreiterung Parkplatzzufahrt  
Bauplatz: Kapellweg 4, Parzelle L414.1206  
Bemerkungen: profiliert

### **Flüelen**

- Bauherrschaft: Arnold Rachel, Studenstrasse 4, Seedorf  
Bauvorhaben: Reklamen für Take-away-Laden und Arnold Schweisstechnik  
Bauplatz: Bahnhofstrasse 37  
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Gisler Karl, Gruonbergli 1, Altdorf  
Bauvorhaben: Neubau Materialcontainer für Wildheuer-Werkzeug  
Bauplatz: Rüteli / Unter Ricki, Parzelle 2039  
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Tellco AG Immobiliendienstleistungen, Bahnhofstrasse 3, 6340 Baar  
Bauvorhaben: Neubau Velo- und Containerhaus  
Bauplatz: Axenstrasse 2, Parzelle 164  
Bemerkungen: profiliert

### **Schattdorf**

- Bauherrschaft: Burgener Remo, Dorfstrasse 21a, Schattdorf  
Bauvorhaben: Neubau Gerätehaus  
Bauplatz: Dorfstrasse 21a, Parzelle L1558.1213  
Bemerkungen: profiliert

### **Silenen**

- Bauherrschaft: Fedier Jonas, Hälteli 3, Bristen  
Bauvorhaben: Anbau Container  
Bauplatz: Hälteli, Parzelle 1343  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Hauser Urs, Gotthardstrasse 108, Amsteg  
Bauvorhaben: Fassadensanierung  
Bauplatz: Gotthardstrasse 100–108, Parzelle 18  
Bemerkungen: keine Profilierung, Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Silenen

- Bauherrschaft: Tresch Cornelia, Gotthardstrasse 201, Silenen  
Bauvorhaben: Neubau Doppelgarage  
Bauplatz: Gotthardstrasse 201, Parzelle 393  
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb Bauzone

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 1. April 2021

## *Konzession; Gesuch*

### **Konzessionsgesuch zur Nutzung der Erdwärme**

Armasuisse Immobilien, Murmattweg 6, 6000 Luzern, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Bohrung und die Nutzung der Erdwärme sollen auf dem Grundstück Nr. L 8.1210, Obergadmen, 6493 Hospental, erfolgen. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Hospental öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Privatrechtliche Einsprachen (betreffs Verletzung des privatrechtlichen Grenzmeters und des Hofstattrechts sowie des unzulässigen Entzugs von Licht und Sonne gemäss Art. 73 bis 75 EG/ZGB) sind in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) einzureichen. Andere Verletzungen privater Rechte sind nicht mit privatrechtlicher Baueinsprache, sondern mit den prozessualen Rechtsbehelfen der Zivilprozessordnung zu rügen. Diese Rechtsbehelfe sind nicht an die eingangs erwähnte Frist gebunden. Privatrechtliche Einsprachen sind kostenpflichtig. Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind der Baudirektion Uri einzureichen.

Altdorf, 1. April 2021

Baudirektion Uri  
Roger Nager, Regierungsrat

## Temporäre Verkehrsbeschränkungen

### Signalisation

#### Gemeinde Wassen

Die Baudirektion Uri hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

#### Gotthardstrasse, Sanierung Viadukt Wannisfluh

Für die Dauer der Sanierungsarbeiten wird im Baustellenbereich die erlaubte Höchstgeschwindigkeit reduziert; «Höchstgeschwindigkeit 60», Signal Nr. 2.30. Koordinaten ca. E: 2'688'436, N: 1'171'695.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung gilt während der Sanierung bis die Bauarbeiten abgeschlossen sind.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 1. April 2021

Baudirektion Uri  
Roger Nager, Regierungsrat

## Gerichte

### Landgerichtspräsidium Uri

#### Aufforderung zur Stellungnahme

Mit Tagesregisterdatum vom 29. Mai 2015, im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert am 3. Juni 2015, hat das Handelsregisteramt des Kantons Uri die Mascha AG infolge Domizilverlust aufgelöst.

Seit dem 1. Januar 2021 stellt der Verlust des Domizils einen Mangel in der Organisation der Gesellschaft dar, bei dessen Vorliegen das Gericht die Liquidation der

Gesellschaft nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen kann (Art. 819 i.V.m. Art. 731b Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 1bis Ziff. 3 Obligationenrecht [OR; SR 220]). Da die Mascha AG seit 2015 aufgelöst und bislang noch nicht liquidiert ist, ist das Handelsregisteramt mit Eingabe vom 25. März 2021 ans Gericht gelangt, damit dieses gestützt auf die vorstehend erwähnten Gesetzesbestimmungen die erforderlichen Massnahmen zum Abschluss der Liquidation der Gesellschaft ergreift. Die Gesellschaft bzw. ihr Liquidator wird hiermit aufgefordert, innert 10 Tagen zum Fortschritt der Liquidation der Mascha AG Stellung zu nehmen. Geht innert Frist keine Stellungnahme ein, wird das Gericht die konkursamtliche Liquidation der Gesellschaft anordnen.

Altdorf, 1. April 2021 / LGP 21 107

Landgerichtspräsidium Uri  
Die Präsidentin I:  
Agnes H. Planzer Stüssi

### *Gerichtliches Verbot*

Auf Verlangen des Eigentümers von L83, Altdorf, wird folgendes gerichtliches Verbot erlassen:

Unberechtigten ist es gerichtlich verboten, auf dem Grundstück L83, Altdorf, zu parkieren.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Mieter und Bewohner der Wohnbaugenossenschaft Pro Familia sowie deren Besucher.

Widerhandlungen gegen das gerichtliche Verbot können auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Landgerichtspräsidium Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung.

Altdorf, 1. April 2021 / LGP 21 96

Landgerichtspräsidium Uri  
Die Präsidentin I:  
Agnes H. Planzer Stüssi

### *Gerichtliches Verbot*

Auf Verlangen des Eigentümers von L85, Altdorf, wird folgendes gerichtliches Verbot erlassen:

Unberechtigten ist es gerichtlich verboten, auf dem Grundstück L85, Altdorf, zu parkieren.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Mieter und Bewohner der Wohnbaugenossenschaft Pro Familia sowie deren Besucher.

Widerhandlungen gegen das gerichtliche Verbot können auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2 000.– bestraft werden.

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Landgerichtspräsidium Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung.

Altdorf, 1. April 2021 / LGP 21 98

Landgerichtspräsidium Uri  
Die Präsidentin I:  
Agnes H. Planzer Stüssi

### *Gerichtliches Verbot*

Auf Verlangen des Eigentümers von L90, Altdorf, wird folgendes gerichtliches Verbot erlassen:

Unberechtigten ist es gerichtlich verboten, auf dem Grundstück L90, Altdorf, zu parkieren.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Mieter und Bewohner der Wohnbaugenossenschaft Pro Familia sowie deren Besucher.

Widerhandlungen gegen das gerichtliche Verbot können auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2 000.– bestraft werden.

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Landgerichtspräsidium Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung.

Altdorf, 1. April 2021 / LGP 21 99

Landgerichtspräsidium Uri  
Die Präsidentin I:  
Agnes H. Planzer Stüssi

### *Urteilspublikation*

Im Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 939 OR [Domizil]), Kanton Uri / Amt für Justiz, 6460 Altdorf, gegen Marianne & Pia Gastro GmbH in Liquidation mit Sitz in Seelisberg, hat das Landgerichtspräsidium mit Datum vom Freitag, 26. März 2021, entschieden:

1. Die Marianne & Pia Gastro GmbH in Liquidation mit Sitz in Seelisberg, zurzeit ohne Domizil, ist bereits am 9. Februar 2011 durch das Handelsregisteramt aufgelöst worden. Das Konkursamt wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt.

2. Das Handelsregisteramt Uri wird angewiesen, das Konkursamt als Liquidator der Gesuchsgegnerin einzutragen.
3. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 800.– festgelegt. Sie wird der Liquidationsmasse der Gesuchsgegnerin auferlegt und ist vorweg zu bezahlen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Berufung beim Obergericht des Kantons Uri, Altdorf, erhoben werden (Art. 308 ff. ZPO). Die Rechtsmittelfrist beginnt für die Gesuchsgegnerin ab Publikation im Amtsblatt zu laufen.  
Die Gesuchsgegnerin kann den Entscheid auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Altdorf, 1. April 2021 / LGP 21 73

Landgerichtspräsidium Uri  
Die Präsidentin I:  
Agnes H. Planzer Stüssi

## Staatsanwaltschaft

### *Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)*

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 23. Oktober 2020 in der Strafsache gegen ALI Chaudhry Iftikhar, geboren am 14. August 1975, in Rawalpindi, von Pakistan, früher wohnhaft in IT-25086 Rezzato, Via Alcide de Gasperi 59, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. ALI Chaudhry Iftikhar wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 5 VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.
2. ALI Chaudhry Iftikhar wird bestraft mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen à Fr. 100.–.  
Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 1 250.–.  
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 13 Tage.
4. Die Kosten des Verfahrens werden ALI Chaudhry Iftikhar auferlegt.
5. Demgemäss hat ALI Chaudhry Iftikhar zu bezahlen:

Busse	Fr. 1 250.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 100.–
Gebühr Staatsanwaltschaft	Fr. 350.–
Rechnungsbetrag	<u>Fr. 1 700.–</u>

6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform [www.privasphere.com](http://www.privasphere.com) eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 1. April 2021

Staatsanwaltschaft Uri

### *Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)*

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 9. März 2021 in der Strafsache gegen HEDT OSTWALD Daniel, geboren am 6. Juni 1984, in Herten, von Deutschland, des Lothar Kurt Ostwald und der Ursula -, früher wohnhaft in DE-45701 Herten, Gustav-Gläserstrasse 1a, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. HEDT OSTWALD Daniel wird wegen rechtswidriger Einreise (Art. 5, Art. 115 Abs. 1 li. a AIG) schuldig befunden.
2. HEDT OSTWALD Daniel wird bestraft mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à Fr. 30.–.  
Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Die Kosten des Verfahrens werden HEDT OSTWALD Daniel auferlegt.
4. Demgemäss hat HEDT OSTWALD Daniel zu bezahlen:

Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 300.–
Gebühr Staatsanwaltschaft	Fr. 250.–
Rechnungsbetrag	<u>Fr. 550.–</u>

5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist

beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform [www.privasphere.com](http://www.privasphere.com) eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 1. April 2021

Staatsanwaltschaft Uri

## Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 15. April 2021, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin lic. iur. Romana Bossi Bisatz, [dillier.bossi](mailto:dillier.bossi). Advokatur und Notariat, Schmiedgasse 18, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 65 65

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

10.8111

Fassung gemäss Landrat vom 24. März 2021

## **GESETZ**

### **über die Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz; KFG) (vom ...)**

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 42 und Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri<sup>1</sup>,

beschliesst:

1. Abschnitt:                   **Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1**                       Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der Kulturförderung durch den Kanton und die Einwohnergemeinden.

**Artikel 2**                       Zweck der Kulturförderung

Die Kulturförderung hat zum Zweck:

- a) gute Rahmenbedingungen für die Kultur zu schaffen;
- b) das künstlerische Schaffen zu fördern;
- c) die Kulturvermittlung, die Forschung und die kulturelle Teilhabe zu fördern;
- d) die kulturelle Vielfalt zu erhalten und zu stärken;
- e) den kulturellen Austausch zu fördern;
- f) der Bevölkerung den Zugang zur Kultur zu erleichtern.

**Artikel 3**                       Freiheit des Kunstschaffens

Der Kanton und die Einwohnergemeinden achten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Unabhängigkeit und Freiheit des kulturellen Schaffens und Wirkens.

**Artikel 4**                       Unterstützungsformen

Kulturförderung umfasst:

- a) finanzielle Beiträge an Kulturschaffende, Forschende, Organisationen und Institutionen;

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

- b) Auszeichnungen besonderer Leistungen;
- c) Ankäufe von Werken;
- d) fachliche Beratung;
- e) Zurverfügungstellung von Dienstleistungen, Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- f) Beteiligung an Kulturbetrieben und Stiftungen;
- g) Beiträge, die im Rahmen von Wettbewerben vergeben werden.

**Artikel 5**                      Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz.

**Artikel 6**                      Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinden fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Kultur gemeinsam.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinden arbeiten bei der Erfüllung des Zwecks mit öffentlichen und privaten Trägern des kulturellen Lebens zusammen.

2. Abschnitt:                      **Kulturförderung des Kantons**

**Artikel 7**                      Grundsatz

<sup>1</sup> Der Kanton fördert die Kultur im Kanton Uri und mit besonderem Bezug zu Uri.

<sup>2</sup> Der Kanton fördert die Kultur in all ihren Ausdrucksformen, insbesondere Literatur, Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Volkskultur und Brauchtum, Fotografie, Film, Gestaltung und Design, Performance, digitale Kunstformen und Architektur sowie deren Erforschung.

<sup>3</sup> Der Kanton fördert die kulturelle Teilhabe und die Kulturvermittlung mit dem Ziel, der Bevölkerung das kulturelle Erbe und das künstlerische Schaffen näherzubringen. Er fördert Projekte, die die Bevölkerung zur eigenen kulturellen Betätigung anregen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Kulturförderung im Rahmen des interkantonalen Kulturlastenausgleichs.

**Artikel 8**                      Kriterien der Förderung

<sup>1</sup> Der Kanton unterstützt in der Regel nur kulturelle Institutionen und Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind.

<sup>2</sup> Der Kanton berücksichtigt bei der Unterstützung gemäss Artikel 4 insbesondere folgende Kriterien:

- a) Bedeutung für den Kanton Uri;
- b) Einzigartigkeit oder Seltenheit;
- c) nachhaltige Wirkung;
- d) kultureller und gesellschaftlicher Wert.

<sup>3</sup> Bei der Unterstützung von Angeboten zur Kulturvermittlung berücksichtigt der Kanton insbesondere folgende Kriterien:

- a) Qualität und Professionalität der Vermittlung;
- b) klare Ausrichtung auf Zielgruppen;
- c) Beitrag zum Bildungsangebot des Kantons.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann die Unterstützungsformen und die Förderungskriterien in einem Reglement näher ausführen.

## **Artikel 9**                      Finanzielle Beiträge

Der Kanton gewährt einmalige oder wiederkehrende Beiträge. Beiträge sind namentlich möglich für:

- a) kantonale tätige Organisationen und Institutionen;
- b) Kulturschaffende und Forschende mit Bezug zum Kanton Uri;
- c) Projekte, Organisationen und Institutionen von überregionaler oder nationaler Bedeutung;
- d) gemeindeübergreifende Projekte;
- e) Projekte, Organisationen und Institutionen in einzelnen Einwohnergemeinden, sofern sich die Gemeinde ebenfalls am Projekt beteiligt.

## **Artikel 10**                     Zuständigkeit

Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten in einem Reglement.

## **Artikel 11**                     Finanzierung

<sup>1</sup> Der Kanton fördert die Kultur mit Mitteln aus dem ordentlichen Budget, aus dem Lotteriefonds oder aus Zuwendungen.

<sup>2</sup> Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Verfassung des Kantons Uri<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> RB 1.1101

**Artikel 12** Kunst und Bau

<sup>1</sup> Bei Neubauten und umfassenden Sanierungen von kantonalen Bauten kann ein Beitrag für Kunst und Bau vorgesehen werden.

<sup>2</sup> Ausgaben für Kunst und Bau werden zusammen mit dem Objektkredit beschlossen.

<sup>3</sup> Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

3. Abschnitt: **Kulturförderung der Einwohnergemeinden****Artikel 13** Grundsatz

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden fördern Kulturangebote im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

<sup>2</sup> Sie fördern insbesondere die Kultur auf ihrem Gemeindegebiet und mit besonderem Bezug zu ihrer Gemeinde.

**Artikel 14** Verantwortliche Stelle

Die Einwohnergemeinden bezeichnen eine Stelle, die für die Kulturförderung innerhalb der Gemeinde verantwortlich ist. Diese übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Kontaktstelle zum Kanton und zu anderen Einwohnergemeinden;
- b) Förderung der Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Trägern des kulturellen Lebens innerhalb der Gemeinde;
- c) Beratung von öffentlichen und privaten Trägern des kulturellen Lebens innerhalb der Gemeinde.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmung****Artikel 15** Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes  
Der Landammann: Urban Camenzind  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

## **GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDRATS (GO)**

(Änderung vom 24. März 2020)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

### **I.**

Die Geschäftsordnung des Landrats vom 4. April 2020 (GO<sup>1</sup>) wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 25a**            Notsituationen (neu)

<sup>1</sup> Zur Sicherstellung und Gewährleistung des Ratsbetriebs in Notsituationen ist die Ratsleitung ermächtigt, Abweichungen von der Geschäftsordnung des Landrats zu beschliessen. Dies betrifft insbesondere:

- a) Fristen und Termine;
- b) Örtlichkeiten;
- c) Zugang der Öffentlichkeit und der Medien zu Sitzungen des Landrats;
- d) Anwesenheitspflichten;
- e) Zuständigkeiten.

<sup>2</sup> Für dringende Fälle kann die Ratsleitung für die landrätlichen Kommissionen ausserordentliche Verfahren vorsehen, wie Zirkulationsbeschlüsse, Telefonkonferenzen, Videokonferenzen und anderes. Für die Durchführung dieser Verfahren erlässt die Ratsleitung die erforderlichen Weisungen.

#### **Artikel 75 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die übrigen Ratsmitglieder sitzen entsprechend ihrer Fraktionszugehörigkeit. Die Ratsleitung legt die Sitzordnung auf Vorschlag des Ratssekretariats fest.

#### **Artikel 118**            Abschreibung

<sup>1</sup> Erheblich erklärte Motionen, die erfüllt sind, erklärt der Landrat mit dem entsprechenden Sachgeschäft oder mit dem Beschluss zum periodischen Rechenschaftsbericht als erledigt.

---

<sup>1</sup> RB 2.3121

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Abschreibung auch beantragen, wenn der Auftrag zwar nicht erfüllt ist, aber nicht aufrechterhalten werden soll. Der Antrag ist mit einem besonderen Bericht zu der abzuschreibenden Motion zu begründen.

## II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Im Namen des Landrats  
Der Präsident: Ruedy Zraggen  
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

# Kanton

**30.2217**

## REGLEMENT

### zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonales COVID-19-Reglement)

(vom 26. März 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz [EpG]) vom 28. September 2012<sup>1</sup>, auf Artikel 102 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung [EpV]) vom 29. April 2015<sup>2</sup>, auf Artikel 56 des Gesundheitsgesetzes (GG) vom 1. Juni 2008<sup>3</sup> und auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des Reglements über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (Epidemienreglement) vom 25. August 2020<sup>4</sup>,

beschliesst:

#### **Artikel 1**                      Besondere Bestimmungen für Bildungseinrichtungen

<sup>1</sup> Kinder und Jugendliche in der Oberstufe sowie die Lehrpersonen und weiteres, in diesen Schulen tätiges Personal müssen in Schulgebäuden und bei Präsenzveranstaltungen eine Gesichtsmaske tragen.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.

#### **Artikel 2**                      Besondere Bestimmung für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen

In Abweichung von Artikel 6c Absatz 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage<sup>5</sup> sind politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen von mehr als 300 Personen verboten.

<sup>1</sup> SR 818.101

<sup>2</sup> SR 818.101.1

<sup>3</sup> RB 30.2111

<sup>4</sup> RB 30.2215

<sup>5</sup> SR 818.101.26

**Artikel 3**                      Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j und Absatz 2 EpG strafrechtlich geahndet.

**Artikel 4**                      Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Reglement tritt am 1. April 2021 in Kraft. Es gilt bis zum 30. April 2021.

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Urban Camenzind  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

# Sorgentelefon für Kinder



**Gratis**

# 0800 55 42 10

**weiss Rat und hilft**

[sorgenhilfe@sorgentelefon.ch](mailto:sorgenhilfe@sorgentelefon.ch)

SMS-Beratung 079 257 60 89

[www.sorgentelefon.ch](http://www.sorgentelefon.ch)

PC 34-4900-5



AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

